

SATZUNG

Kleingärtnerverein der Kriegsbeschädigten Düsseldorf Rath - Mörsenbroich 1921 e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister Düsseldorf unter der Nummer: **VR3791 am 27.01.1947**

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Rechtsstellung	§1
Vereinszweck	§2
Mitgliedschaft	§3
Organe des Vereins	§4
Mitgliederversammlung	§5
Pachtangelegenheiten / Pächterversammlung	§6
Vorstand	§7
Erweiterter Vorstand	§8
Geschäftsjahr	§9
Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen	§10
Kassenprüfer/in	§11
Vereinsvermögen	§12
Auflösung des Vereins	§13
Satzungsänderung	§14
Schlussbestimmungen	§15

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein der Kriegsbeschädigten Düsseldorf Rath - Mörsenbroich 1921 e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR3791 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 Bundeskleingartengesetz und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch
 - a) Betreuung der Mitglieder
 - b) Information zur Rechtslage im Kleingartenwesen und zum Pachtrecht
 - c) Förderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch Erziehung zur Naturverbundenheit
 - d) Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - e) Anpachtung und/oder Ankauf von Gelände zur kleingärtnerischen Nutzung und Weiterverpachtung von Einzelgärten, im Sinne der Gemeinnützigkeit der kleingärtnerischen Nutzung, zur kleingärtnerischen Betätigung an seine Mitglieder bzw. interessierte Bürger, die die steuerliche und bundeskleingartenrechtliche Voraussetzung zur Anpachtung von Kleingartenland besitzen
 - f) Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zur satzungsgemäßen Nutzung
 - g) Planung und Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der bereits bestehenden Gartenanlagen gegen Inanspruchnahme für andere Zwecke
 - h) Unterstützung der Bestrebungen zur Errichtung von Daueranlagen auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG)
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
4. Parteipolitische und/oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine finanziellen Zuwendungen seitens des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden oder sein,
 - a) die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit betätigen will
 - b) die sich im Sinne der Satzung durch aktive Mitarbeiter im Verein bis zum Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages betätigen will oder
 - c) die sich nach Beendigung des Pachtvertrages auch weiterhin durch aktive Mitarbeiter im Verein im Sinne der Satzung betätigen will
 - d) die sich im Sinne dieser Satzung durch Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen will

2. Natürliche Personen, die sich um das Kleingartenwesen oder dem Verein verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.
5. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§9 der Satzung) erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres schriftlich zugegangen sein. Bei Verstößen gegen die Satzung oder grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen können Mitglieder durch Beschluss der Versammlung von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Fortbestand des Pachtverhältnisses zum Verein ist durch die ausgetretene und/oder ausgeschlossene Person ein Verwaltungsbetrag in gleicher Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages (§5 Abs. 5e der Satzung) zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr, spätestens bis 30. April eines Jahres, als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist unverzüglich dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erforderlich oder wenn ein Zehntel der Mitglieder (§3 Abs. 1 der Satzung) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladungsfrist.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten und Rederecht erteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nach §5 Abs. 2 der Satzung ist beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß §5 Abs. 10 der Satzung
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vereins

- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung von Beiträgen (§10 Abs. 1 der Satzung) und Umlagen
 - f) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Beschlussfassung über Anträge
 - k) die Benennung eines Wahlleiters
 - l) die Genehmigung der Ein- und Ausgaben des Vereins
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (relative) Mehrheit gefasst. Bei mehreren Anträgen gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 7. Beschlüsse sind nur zu eingegangenen Anträgen unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu fassen.
 8. a) Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 6 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
 c) Für die Auflösung des Vereins bedarf es, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 der Satzung).
 9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 14 Tage vor deren Termin, Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mit Begründung spätestens bis zum 1. März eines Jahres beim Vorstand einzureichen und unverzüglich von diesem den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 der Satzung) zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens 31. Januar eines Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen ist in der Niederschrift festzuhalten.
 11. Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und vom Wahlleiter zu unterschreiben.
 12. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; diese können beratend an der Versammlung teilnehmen.

§ 6 Pachtangelegenheiten / Pächterversammlung

Pachtangelegenheiten obliegen nicht der Mitgliederversammlung, sondern einer Pächterversammlung, die sich aus den Mitgliedern der Pächter der Einzelgärten zusammensetzt. Diese kann auch abgetrennt von der Mitgliederversammlung am gleichen Tage durchgeführt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1.
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Wasser-/Kanalwart/in
2. In den Vorstand können nur gewählt werden:
 - a) Mitglieder entsprechend §3 Abs. 1 a) – c) der Satzung
 - b) Mitglieder, die beim Wahlvorgang anwesend sind oder vorher ihre Zustimmung schriftlich beim Vorstand hinterlegt haben.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Versammlung berechtigt eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Ist eine Ergänzungswahl nicht möglich, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zu nächsten Jahreshauptversammlung allein den Vorstand. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Form der Abstimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (§5 Abs. 6 der Satzung) auf sich vereinigt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der/Die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse
 - c) eine Einberufung der Pächterversammlung nach §6 der Satzung

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (§7 Abs. 1 der Satzung)
 - b) dem/der 2. Kassierer/in
 - c) dem/der 2. Schriftführer/in
 - d) höchstens 4 weiteren Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Unterstützung des Vorstands bei der Geschäftsführung
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere der Mitgliederversammlung zu der für die Beschlussfassung vorzulegenden Angelegenheiten.

3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu dem Sitzungstermin ist mindestens eine Woche vor dem Termin einzuladen. §5 Abs. 3 der Satzung gilt sinngemäß.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über das Verhandlungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes unterzeichnet wird. Das Verhandlungsergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Festsetzung der Beiträge für den Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind innerhalb der vom Verein festgesetzten Fristen ohne jeden Abzug auf das vom Verein bezeichnete Konto einzuzahlen.
3. Dem/der 1. Kassierer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der hierzu erforderlichen Unterlagen. Er/Sie hat Beiträge, Umlagen, Pachten und sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er/Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege.
4. Der/die 1. Kassierer/in hat in der Jahreshauptversammlung einen schriftlich abgefassten Kassenbericht vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer/in

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Jährlich scheidet ein/eine Kassenprüfer/in aus. Wiederwahl ist möglich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen, haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beziehen können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barbestände sind bei einem mündelsicherem Geldinstitut anzulegen.
2. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.
3. Das gesamte Vereinsvermögen ist nur zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§5 Abs. 5 i) der Satzung). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Satzungsänderung

1. Der erweiterte Vorstand ist befugt, vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen. Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder (§3 Abs. 1 der Satzung) über die Änderung oder Ergänzung zu unterrichten.
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§5 Abs. 5 h) der Satzung).

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2025 beschlossen worden; sie gilt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

Hans-Jürgen Heitmann

Claudia Cremer

Monika Haften

Daniela

Meyer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

1. Kassiererin

Schriftführerin

Tom Rudolph

Wasser-/Kanalwart